

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/4/22 97/03/0382

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.04.1998

Index

L65000 Jagd Wild

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

AVG §9;

JagdRallg;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Einer Gemeinschaft von Liegenschaftseigentümern kommt (hier: nach Stmk Jagdrecht) keine wie immer geartete Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit und damit auch keine Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit für das Verwaltungsverfahren und das Verfahren vor dem VwGH zu.

Schlagworte

Behörden und Verfahren außer Straffällen Verfahrensrecht Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Gebilde ohne Rechtsfähigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997030382.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$